

Anlage 2

zu vorstehender Bekanntmachung

**Allgemeine Prinzipien
der Ersatzteilversorgung für Maschinen
und Ausrüstungen,
die im gegenseitigen Handel zwischen den
Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ
geliefert werden
(Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung
des RGW und der SFRJ 1973)**

Bei der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel geliefert werden, werden sich die entsprechenden Organe und Organisationen der Mitgliedsländer des RGW und der SFRJ von folgenden Prinzipien leiten lassen:

1. Der Verkäufer von Maschinen und Ausrüstungen ist verpflichtet, den Bedarf des Käufers an Ersatzteilen, die für den normalen Betrieb der von ihm gelieferten Maschinen und Ausrüstungen erforderlich sind, vollständig nach Menge und Sortiment und rechtzeitig zu sichern.

2. Die Verpflichtungen des Verkäufers zur Versorgung des Käufers mit Ersatzteilen entstehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages über die Lieferung der Maschinen und Ausrüstungen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf nicht mehr in der Produktion befindliche Maschinen und Ausrüstungen sowie auf Ersatzteile, an denen Veränderungen vorgenommen wurden und die deshalb nicht mehr untereinander auswechselbar sind.

3. Die Mitgliedsländer des RGW und die SFRJ legen beim Abschluß der langfristigen Abkommen und der Jahresprotokolle über die gegenseitigen Warenlieferungen Kontingente für Ersatzteillieferungen in Wertgrößen mit Unterteilung auf Maschinen- und Ausrüstungsgruppen fest.

Falls erforderlich, vereinbaren die Partner Korrekturen der in den langfristigen Abkommen festgelegten Jahreskontingente.

4. Die Lieferung der Ersatzteile erfolgt auf der Grundlage von Verträgen, die im Rahmen der Jahresprotokolle und langfristigen Abkommen über die gegenseitigen Warenlieferungen abgeschlossen wurden, bzw. — wenn solche nicht vorhanden sind — nach Vereinbarung der Seiten.

Der Umfang der Ersatzteillieferungen wird nach Sortiment und Fristen unterteilt in den Verträgen festgelegt.

5. Wenn der Käufer den Wunsch äußert, Ersatzteile (außer den Ersatzteilen für den Garantiezeitraum) gleichzeitig mit den Maschinen und Ausrüstungen zu beziehen, so wird dies in dem zu unterzeichnenden Vertrag über die Lieferung der genannten Maschinen und Ausrüstungen festgehalten. In diesem Falle ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das geeignetste Sortiment sowie die Anzahl der Ersatzteile zu empfehlen.

6. Wenn der Käufer den Wunsch äußert, nach den Zeichnungen und der Technologie des Verkäuferlandes eine

eigene Ersatzteilproduktion für die zu importierenden Maschinen und Ausrüstungen aufzunehmen, muß er dies mit dem Verkäufer abstimmen.

Wenn es in dieser Frage zu einer Vereinbarung gekommen ist, ist der Verkäufer von dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Zeitpunkt an völlig oder teilweise von der Verpflichtung befreit, entsprechend diesen Allgemeinen Prinzipien Ersatzteile zu liefern.

7.* Wenn nach einer Vereinbarung zwischen dem Verkäuferland der Maschinen und Ausrüstungen und einem Drittland (Mitgliedsland des RGW oder SFRJ), an der die Käuferländer beteiligt sind, das Drittland die Produktion von Ersatzteilen aufnimmt, um die Käufer damit zu beliefern, so müssen die Käufer die Ersatzteile in diesem Lande kaufen.

In diesem Falle übernimmt das obengenannte Drittland die Verpflichtungen des Verkäuferlandes der Maschinen und Ausrüstungen zur Versorgung der Käuferländer mit Ersatzteilen. Wenn jedoch in der abgeschlossenen Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, so bleiben für das Verkäuferland der Maschinen und Ausrüstungen die Verpflichtungen zur Versorgung der Käuferländer mit Ersatzteilen so lange bestehen, bis das Drittland die Produktion dieser Ersatzteile entsprechend der genannten Vereinbarung aufnimmt.

Wenn das Käuferland nicht ander obengenannten Vereinbarung zwischen dem Verkäuferland und einem Drittland (Mitgliedsland des RGW oder SFRJ) beteiligt war, so bleiben für das Verkäuferland die Verpflichtungen zur Versorgung des Käuferlandes mit Ersatzteilen so lange bestehen, bis das Drittland die Produktion und die Lieferung der Ersatzteile in dem Umfang aufnimmt, der für den normalen Betrieb der gelieferten und/oder zu liefernden Maschinen und Ausrüstungen notwendig ist. Dabei müssen die Ersatzteile aus dem Drittland zu Bedingungen geliefert werden, die nicht schlechter sind als die Bedingungen, zu denen die Ersatzteile aus dem Verkäuferland geliefert worden wären.

Der Verkäufer der Maschinen und Ausrüstungen muß den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Abschluß der Vereinbarung, benachrichtigen, von welchem

* Anmerkung: Als Subjekte der Vereinbarungen gemäß iZif. 7 der „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973“ treten seitens der SFRJ die Wirtschaftsorganisationen im Rahmen ihrer Kompetenz auf.